

Bühlertann, den 16.10.2019

## **Bekanntgabe Wahlprüfungsbescheid und Wahl eines Gemeinderates zur Verpflichtung von Bürgermeister Fallenbüchel**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Gemeinderat	Beschlussfassung	Öffentlich	23.10.2019

### **Beschlussantrag:**

**Die Wahl erfolgt aus der Mitte des Gemeinderates nach der Aussprache.**

### **Erläuterung zum Antrag:**

Durch den Wahlprüfungsbescheid des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 09.10.2019 wurde die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 29.09.2019 festgestellt. Die Prüfung hat keine Anstände ergeben und Einsprüche wurde nicht erhoben.

Nach § 42 Absatz 6 GemO erfolgt die Verpflichtung des Bürgermeisters im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung durch ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied aus seiner Mitte.

#### **§ 42 GemO**

#### **Rechtsstellung des Bürgermeisters**

(6) Ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats.

Üblicherweise war dies in der Vergangenheit immer der erste stellvertretende Bürgermeister.

#### **GR-Beschluss vom 24.02.2010:**

**Abschließend fasst der Gemeinderat auf Antrag der Vorsitzenden GRin Straub einstimmig den Beschluss, dass der stellvertretende Bürgermeister Günther Walzhauer die Verpflichtung des neuen Bürgermeisters Michael Dambacher in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.04.2010 durchführen wird.**

Wenn aus der Mitte des Gemeinderates keine weiteren Personen hierfür vorgeschlagen werden, schlägt die Verwaltung vor, dass Dr. Rainer Matysik als erster stellvertretender Bürgermeister hierzu gewählt wird.

Anmerkung zu Befangenheit: Da es sich um eine Wahl aus der Mitte des Gemeinderates handelt, sind zur Wahl vorgeschlagene Personen nicht befangen.

Die Festsetzung eines Termins für die förmliche Verpflichtung ist hiervon nicht betroffen und soll in Absprache mit Bürgermeister Fallenbüchel in Kürze festgelegt werden. Dieser Termin kann durchaus nach dem Amtsantritt am 01.11.2019 sein.

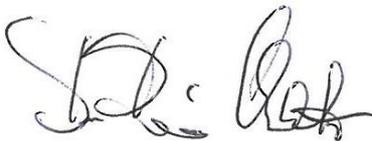
Zur Verpflichtung nachfolgend die Vorgaben der VwV GemO zu § 32 GemO:

2. Die Verpflichtung der Gemeinderäte durch den Bürgermeister gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so daß bei wiedergewählten Gemeinderäten ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt. Bei der Verpflichtung geben die Gemeinderäte gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Für die Verpflichtungsformel wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- keine –

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. R. Matysik', written in a cursive style.

### **Anlagen**

Wahlprüfungsbescheid vom 9.10.2019



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Bürgermeisteramt Bühlertann  
Hauptstraße 12  
74424 Bühlertann

Stab Landrat und Kommunalaufsicht  
Gerlinde Kohler

Gebäude: Münzstraße 1  
74523 Schwäbisch Hall  
Zimmer 218

Fon: 0791 755-7609  
Fax: 0791 755-97609

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr  
Montag - Mittwoch 13:00 - 15:30 Uhr  
Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: g.kohler@LRASHA.de  
www.LRASHA.de

Datum: 09.10.2019

Aktenzeichen: L1.2-092.20

**Bürgermeisterwahl am 29.09.2019**  
**Bericht vom 30.09.2019**

Empfang  
15. Okt. 2019  
Bürgermeisteramt  
Bühlertann

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der in der Gemeinde Bühlertann am 29.09.2019 durchgeführten Bürgermeisterwahl ergeht folgender

Wahlprüfungsbescheid

(§ 30 KomWG, § 47 KomWO)

- I. Die Prüfung der am 29.09.2019 in der Gemeinde Bühlertann durchgeführten Bürgermeisterwahl hat keine Anstände ergeben.

Die Wahl ist gültig. Aufgrund der Wahl wurde

Herr Florian Fallenbüchel, Hans-Erdener-Straße 18, 72479 Ellwangen

gemäß § 45 Abs.1 Gemeindeordnung (GemO) zum Bürgermeister der Gemeinde Bühlertann gewählt.

Einsprüche gegen die Wahl wurden nicht erhoben.

- II. Die Amtszeit des neu gewählten Bürgermeisters beträgt gemäß § 42 Abs. 3 GemO acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Dieser ist zu gegebener Zeit dem Landratsamt mitzuteilen. Eine Urkunde über die Amtszeit wird nicht ausgestellt.

- III. Nach § 42 Abs. 6 GemO hat ein vom Gemeinderat zu wählendes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates zu vereidigen und zu verpflichten. Der Diensteid ist in Form des § 47 LBG zu leisten; für die Verpflichtung kann der in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung (VwVGemO) vom 01.12.1985 zu § 32 GemO vorgegebene Text verwendet werden.
- IV. Zur Aufbewahrung und Vernichtung der Wahlunterlagen wird auf § 57 KomWO verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerhard Bauer', written in a cursive style.

Gerhard Bauer

Landrat